

Parlamentarischer Vorstoss

2023/178

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Zu knappe Beschwerdefrist
Urheber/in:	Béatrix von Sury d'Aspremont
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bräutigam, Keller, Krebs, Meyer, Steinemann, Wicker-Hägeli, Zimmermann Marcel
Eingereicht am:	30. März 2023
Dringlichkeit:	—

Ärgerlich ist es immer, wenn man eine Frist verpasst, insbesondere wenn es sich um eine Beschwerdefrist handelt. So konnte das Kantonsgericht kürzlich auf eine Stimmrechtsbeschwerde im Zusammenhang mit einer Angabe in den Abstimmungsunterlagen nicht eintreten. Interessanterweise « offenbarten alle fünf Kantonsrichter, dass sie sich im Korsett des Gesetzgebers befinden und es durchaus sinnvoll sein könnte, würde die Frist verlängert. Die Frist, die sogar die Richter als «extrem kurz» einschätzten, dauert nur drei Tage, damit allfällige Mängel sofort und noch vor der Abstimmung behoben werden können. So soll verhindert werden, dass Abstimmungen wiederholt werden müssen und in der Bevölkerung Frust ausgelöst wird.»¹

§ 83 Abs. 3 im Gesetz über die politischen Rechte normiert, dass die Beschwerde innert 3 Tagen zu erheben ist. Tatsächlich kann eine dreitägige Beschwerdefrist doch recht knapp sein. Es geht ja nicht nur um das Studium der Unterlagen, oft müssen noch Recherchen vorgenommen werden, um sicher zu sein, dass sich in die Unterlagen ein Fehler eingeschlichen hat. Nicht jede Stimmbürgerin und Stimmbürger ist so versiert, binnen 72 Stunden zu reagieren.

Der Kanton Basel-Stadt z. B. normiert im § 81 Abs. 5 im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen eine fünftägige Beschwerdefrist. Auch der Kanton Zürich kennt eine solche fünftägige Beschwerdefrist.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine Verlängerung der Beschwerdefrist auf 5 Tage ermöglicht werden kann.

¹ <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-frist-verpasst-ist-frist-verpasst-beschwerde-wegen-abstimmungsuechlein-ist-chancenlos-ld.2429396>
